

Beglaubigte Abschrift

114 C 477/19



Amtsgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED] Greven,

gegen

1.

2.

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:

hat das Amtsgericht Bonn

im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 20.02.2020
durch den Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger
98,40 EUR (in Worten: achtundneunzig Euro und vierzig Cent) nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz
seit dem 01.08.2019 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen weiteren Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 98,40 EUR aus dem Verkehrsunfall vom 23.08.2018 gemäß §§ 7 StVG, 823 Absatz 1 BGB, 115 VVG. Die Kosten für einen Reparaturablaufplan stellen ebenfalls einen gemäß § 249 Absatz 1 BGB zu ersetzenden Schaden dar.

Wenn die Versicherung einen Reparaturablaufplan für die weitere Regulierung verlangt, sind auch diese Kosten zu ersetzen (vgl. MüKoStVR/Almeroth, 1. Aufl. 2017, BGB § 249 Rn. 166). Dass der Plan letztlich den Interessen des Geschädigten dient, ist für die Ersatzfähigkeit ohne Belang. Schließlich dient die gesamte Regulierung des Schadens den Interessen des Geschädigten. Die Tatsache, dass die Erstellung des Reparaturablaufplans in Rechnung gestellt wurde, spricht zudem dagegen, dass es sich um eine kostenlos zu erbringende Nebenleistung handelt. In aller Regel dürften derartige Pläne nur auf Anforderungen von Versicherern erstellt werden und im Übrigen nicht benötigt werden, sodass von einer üblicherweise kostenloses Nebenleistung nicht zwingend ausgegangen werden kann. Sofern der Versicherung das von der Reparaturwerkstatt mitgeteilte geplante Fertigstellungsdatum nicht für eine Überprüfung der Leistungsverpflichtung ausreicht, dient der Ablaufplan vielmehr nur ihrem eigenen Interesse, den Leistungsumfang für etwa einen Mietwagen ggf. anzupassen.

Der Höhe nach bestehen gegenüber der Rechnung über den Betrag der Klageforderung gemäß § 287 ZPO keine Bedenken. Die Indizwirkung ist durch Vorlage der Rechnung erfüllt.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Absatz 1, 2, 286, 288 BGB. Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Soweit die Klage übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, sind die Kosten gemäß § 91a ZPO und der Übernahmeerklärung auch der Beklagten aufzuerlegen.

Der Streitwert wird auf 98,40 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bonn statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

